

Vergaberecht Handreichung „Kurzüberblick“

Gesamtauftragswert „netto“ über 100.000 € und öffentlichen Zuschüssen > 50%

Grundsatz:

Ein Verein ist privater Auftraggeber, d.h. er kann wie eine natürliche Person Aufträge vergeben und muss sich nicht an das Vergaberecht halten. Dies gilt insbesondere, wenn dieser Eigentümer von Grund und Gebäude ist (Eintragung im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch). Bei einem Gesamtauftragswert über 100.000 € und öffentlichen Zuschüssen > 50% muss sich der Verein jedoch an das Vergaberecht halten.

Was bedeutet das?

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind im § 3a der VOB Teil A festgelegt: Als Auftraggeber stehen nach seiner Wahl:

- Die öffentliche Ausschreibung und
- Die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung.

Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe (neu: Verhandlungsvergabe) sind als andere Vergabearten ebenfalls zulässig, wenn bestimmte Auftragssummen oder andere Aspekte dies gestatten.

Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:

Bei einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb wendet sich die Vergabestelle (in diesem Falle der Verein oder eine vertretende Person) direkt an einen bestimmten Kreis von Unternehmen und fordert diese freundlich auf, ein Angebot zu erstellen. Das ist das „klassische“ Einholen von drei Angeboten.

Das gilt uneingeschränkt für jedes Gewerk:

Beispiele:

- Malerarbeiten, Angebot bis 50.000,00 € mit 3 Angeboten
- Bodenbelagsarbeiten, (z.B. Hallenböden) bis 50.000,00 € mit 3 Angeboten
- Dachabdichtungsarbeiten (z.B. Dämmung, Holzbau) bis 50.000 € mit 3 Angeboten

Alle drei Angebote sollten inhaltlich das gleiche anbieten, vergleichbar in Positionen und Summenergebnisse sein. Logistische Kosten sind entweder überall gleichwertig aufzuführen oder überall separat. Abhilfe gibt die DIN 18299 in der VOB/C, welche genau erläutert, was zu einer Leistungsbeschreibung gehört.

Das Einholen der Angebote kann, muss aber zeitlich nicht eingeordnet werden.

Kulanterweise muss man den Anbietern jedoch mind. 3- 4 Wochen Zeit geben, sich der Sache anzunehmen, um ein Angebot abzugeben. Es empfiehlt sich vorab zu klären, ob die Firma für einen solchen Auftrag überhaupt Kapazitäten hat. Auch die Anfrage an die Unternehmen sollte textlich in gleicher Form erfolgen. Mit Fristsetzung (z.B. 4 Wochen) und Absagen von 2 Anbietern liegt vielleicht nur ein Angebot vor, was jedoch nach Vergaberecht im Rahmen der Angebotseinholung rechtlich gilt. Gleiches kann auch bei einer öffentlichen Ausschreibung passieren, dass nach vorgegebener Zeit ein Angebot vorliegt.

Eine **freihändige Vergabe** (neu: Verhandlungsvergabe) ist auch im Vergaberecht immer noch

zulässig (d.h. Direktvergabe an EINEN Anbieter), wenn:

- Die öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen (mit / ohne Teilnahmewettbewerb) **unzweckmäßig** sind.
z. B.: eine Steuerungsanlage für Beregnung oder Pumpenwerk ist so speziell, soll aufgrund eines nicht wirtschaftlichen Rück- und Neubaus noch höhere Kosten zu erwarten sind. Die Technik wird nur repariert, dafür hat die Vertrags-Firma, welche diese Technik vor 30 Jahren eingebaut hat, ein Angebot unterbreitet, welches über 100.000 € liegt (als „übriges Gewerk“).
- Wenn die Leistung **besonders dringlich** ist:
z.B.: Wasserschäden, Brandschäden, Schäden aufgrund höherer Gewalt, welche den aufgrund von Spielbetriebsstillstand oder anderen Faktoren „schnell“ umgesetzt werden müssen.
- Wenn die Leistung **nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend** festgelegt werden kann, dass man vergleichbare Angebote erwarten kann.

Übersicht:

Grenzen der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:

Bis	50.000,00 €	Ausbaugewerke (Maler, Bodenleger) – Arbeiten <u>in</u> Räumen
Bis	150.000,00 €	Tiefbau (Sportplätze, allgemein Spielfelder) Verkehrswege (Wege inkl. Beleuchtung), Ingenieurbauwerke (Brückenbauwerke, „Berliner Verbau“, Bauwerke für die Strom- und Wasserversorgung)
Bis	100.000,00 €	alle nicht genannten Bauwerke wie z.B. Gebäudebau (Maurer, Beton, Stahlbeton, Stahlbau) bei Hallen oder Vereinsgebäuden (dies betrifft die Sanierungen von Fassaden, Dämmungen, Heizungstechnik, Klima- und Kältetechnik).

Vorgehensweise wenn das Gewerk „über“ diese Schwellenwerte kommen:

- Vorabberaterung durch den zuständigen Sportbund wird immer empfohlen.
- Kontaktieren eines Fachmanns/Fachfrau für die Honorarleistungsphasen 6,7 der HOAI (z.B. Bautechniker, Architekt, Bauingenieur oder Baubetriebswirt)
- Abstecken der Vergabeziele und die Auftragssummen (wie oben angegeben).
- Unterteilen der Förderhöhen in Gänze (ist man über 50%, unter 50% öffentlicher Zuschüsse?)
- Anmelden bei einer Vergabeplattform. (z.B. <https://vergabe.landbw.de/NetServer/>)
- Fristen der Vergabe beachten, öffentlich oder beschränkt mit Teilnahmewettbewerb ausschreiben und diese durch eine sachverständige Person prüfen lassen.
- Mit den Ergebnissen (wirtschaftlichstes und günstigstes Angebot) dann Antrag auf Zuschuss beim zuständigen Sportbund stellen.
- Ab 01.01.2024 gelten für EU-Schwellenwerte folgende Grenzen. Bei einem Gesamtvolumen von 5.538.000,00 € netto (ohne MwSt.) und öffentlichen Zuschüssen von mehr als > 50% muss europaweit ausgeschrieben werden. Es ist erforderlich, dass wenn der EU-Schwellenwert erreicht wird, gemäß § 12 Abs. 3 EU VOB/A die Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union durchgeführt wird. Formal muss diese den Standardformularen der SIMAP entsprechen. Nach der Übersetzung in die offiziellen europäischen Sprachen erfolgt die Veröffentlichung im europäischen Ausschreibungsportal "Tenders Electronic Daily" (TED).
- Gleiche Höchstgrenzen gelten in Bezug auf die ANBest-P für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und für die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung-UVgO).